
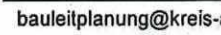
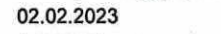
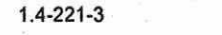


KREISVERWALTUNG
AHRWEILER

Kreisverwaltung Ahrweiler · Wilhelmstraße 24-30 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Stadtverwaltung
53489 Sinzig

Stadtverwaltung Sinzig Kirchplatz 5 - 53489 Sinzig Posteingang				
06.02.23 08010				
				5

Abteilung: 1.4 - Strukturentwicklung
Auskunft: 
Telefon: 
Telefax: 
Zimmer: 
E-Mail: bauleitplanung@kreis-ahrweiler.de
Datum: 02.02.2023
AktENZEICHEN: 1.4-221-3

**Bauleitplanung der Stadt Sinzig;
Aufhebung des Bebauungsplans „Westum I“**

Ihr Schreiben vom 20.12.2022, Az.: 4/610-Westum

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem o.g. Bebauungsplan werden aus unserer Sicht folgende Belange berührt:

1.) Landesplanung/Städtebau

Generell bestehen gegen die Aufhebung aus Sicht der Landesplanung sowie aus städtebaulichen Aspekten keine Bedenken. Ob und inwieweit die Aufhebung des Bebauungsplanes im Einzelfall dazu führen könnte, dass einzelne Grundstücke aufgrund gesetzlicher Vorgaben künftig nicht mehr bebaubar wären, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

2.) Naturschutz

Die Aufhebung des Bebauungsplanes führt dazu, dass das Gebiet nach § 34 BauGB zu beurteilen ist und sich künftig in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen hat.

Die damals im Bebauungsplan festgesetzte grünordnerische Maßnahme 4.1 (Pflanzung hochkroniger Bäume) wurde bereits vorgenommen. Der Erhalt dieser hochkronigen Bäume ist aus Umweltgesichtspunkten anzustreben. Die fortwährende Sicherung der grünordnerischen Maßnahmen wird daher durch die Untere Naturschutzbehörde empfohlen.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die in § 2 Abs. 1, sowie Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beschriebene Eigenverantwortung zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hin. Zu diesen Zielen gehört u. a. die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft (Vgl. § 1 BNatSchG).

Dienstgebäude: Wilhelmstraße 24 - 30 sowie 23 · Außenstelle Gesundheitsamt: Wilhelmstraße 59 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Telefon 02641 975-0
Sprechstunden: Montag - Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr - Donnerstag 07:30 Uhr - 18:00 Uhr
Bitte kommen Sie - wenn möglich - mit dem ÖPNV; Haltestelle Ahrweiler Bahnhof

Konto der Kreiskasse: Kreissparkasse Ahrweiler · IBAN: DE97 5775 1310 0000 8010 76 · Infos zu Dienstleistungen und Datenschutz: www.kreis-ahrweiler.de

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans „Westum Teil I“ aus dem Jahr 1977 bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine weiteren Bedenken.

3.) Wasserwirtschaft

Der Bebauungsplan definiert Baugrenzen und setzt somit gleichzeitig einen Abstand von Gebäuden zum Hellenbach (Gewässer III. Ordnung) fest. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden diese Baugrenzen aufgehoben und es wird bauplanungsrechtlich die Möglichkeit eingeräumt, unmittelbar am Gewässer Gebäude zu errichten. Diese unterliegen dann im 10 m-Bereich des Gewässers zwar dem Genehmigungsvorbehalt des § 31 LWG, allerdings wäre dann in jedem Einzelfall ein Bauvorhaben zu überprüfen, wobei es hierbei aufgrund von Ermessensspielräumen durchaus zu differierenden Einschätzungen kommen kann. Der Bebauungsplan stellt hingegen eine einheitliche Grundlage dar.

Aus wasserrechtlicher Sicht können wir der Aufhebung des Bebauungsplanes daher nicht zustimmen.

